

STATUTEN DES F.C. RED STAR ZÜRICH

I. Kapitel ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 1 Name, Zweck, Sitz, Farben und Vereinsjahr

Der im Jahr 1905 gegründete F.C. Red Star Zürich ist ein Verein gemäss Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) mit Sitz in Zürich. Er bezweckt die Ausübung des Fussballsports unter Wahrung des Fairplay-Gedankens und die Pflege der Kameradschaft. Der F.C. Red Star Zürich ist politisch und konfessionell neutral. Er lehnt Diskriminierungen jeglicher Art ab. Die Vereinsfarben sind grün-weiss mit rotem Stern. Das Vereinsjahr dauert vom 1. Juli bis zum 30. Juni.

Artikel 2 Vereinsstruktur (Abteilungen)

Der F.C. Red Star Zürich besteht aus dem Hauptverein und der ihm angegliederten Junioren- und Seniorenabteilung sowie aus dem als eigene Vereine organisierten Businessclub, Supportergilde und Tennisclub (im folgenden alle als «Abteilung» bzw. «Abteilungen» bezeichnet). Auflösung und Gründung von Abteilungen des F.C. Red Star Zürich bedürfen der Genehmigung durch den Vorstand des Hauptvereins.

Artikel 3 Verbandszugehörigkeit

Der F.C. Red Star Zürich ist Mitglied des Schweizerischen Fussballverbandes (SFV) und des Fussballverbandes Region Zürich (FVRZ). Die Statuten, Reglemente und Beschlüsse der FIFA, der UEFA, des SFV und des FVRZ sind für den F.C. Red Star Zürich sowie seine Mitglieder, Spieler, Trainer und Funktionäre verbindlich.

II. Kapitel MITGLIEDSCHAFT

Artikel 4 Kategorien

Der F.C. Red Star Zürich hat folgende Mitgliederkategorien:

- a) Aktive
- b) Junioren
- c) Senioren (inkl. Veteranen)
- d) Ehrenmitglieder
- e) Freimitglieder
- f) Passivmitglieder
- g) Mitglieder der Supportergilde und des Businessclub

Mitglieder von Abteilungen anderer Sportarten (z.B. Tennisclub) müssen gleichzeitig Mitglied des F.C. Red Star Zürich sein.

Artikel 5 Erwerb

Jedermann kann um die Mitgliedschaft im F.C. Red Star Zürich ersuchen. Aufnahme gesuche sind schriftlich an den Vorstand derjenigen Abteilung zu richten, bei welcher um die Mitgliedschaft ersucht wird. Aufnahme gesuche Minderjähriger müssen vom gesetzlichen Vertreter mitunterzeichnet werden. Der Vorstand derjenigen Abteilung, bei der um die Mitgliedschaft ersucht wird, beschliesst über die Aufnahme und meldet diese dem Hauptverein.

Zum Freimitglied kann ernannt werden, wer mindestens während 15 Jahren ununterbrochen Aktivmitglied und/oder Seniorenmitglied des F.C. Red Star Zürich war. Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer sich im besonderen Mass um den F.C. Red Star Zürich verdient gemacht hat. Die Frei- und Ehrenmitgliedschaft wird durch die Generalversammlung des Hauptvereins verliehen. Frei- und Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Bezahlung des Mitgliederbeitrages befreit. Von ihnen wird erwartet, dass sie der Supportergilde oder dem Businessclub beitreten.

Passivmitglied, Mitglied des Businessclub oder Mitglied des Supportergilde ist, wer dem F.C. Red Star Zürich jährlich mindestens den vom Vorstand der entsprechenden Abteilung festgesetzten Betrag zukommen lässt.

Artikel 6 Wechsel

Der Übertritt eines Mitgliedes in eine andere Mitgliederkategorie bedarf der Genehmigung durch die Vorstände der betreffenden Abteilungen und ist dem Hauptverein zu melden. Der Übertritt eines Juniors in die Aktiven nach Erreichen der Altersgrenze bedarf nur der Genehmigung des Hauptvereins.

Artikel 7 Rechte und Pflichten

Die Mitglieder haben das Recht,

- a) über das Vereinsleben in geeigneter Weise orientiert zu werden (Generalversammlung, Cluborgan, Homepage etc.);
- b) an ordentlichen und ausserordentlichen Generalversammlungen ihrer Abteilung teilzunehmen und dort ihr statutarisches Stimm- und Wahlrecht auszuüben; Anträge auf Traktandierung eines Geschäftes sind dem Vorstand 30 Tage vor der Generalversammlung mit eingeschriebenem Brief einzureichen;
- c) alle übrigen Rechte auszuüben, die ihnen von den Statuten oder in anderer Form vom F.C. Red Star Zürich zuerkannt werden;
- d) Junioren, Aktive und Senioren (inkl. Veteranen) haben zudem das Recht, ihrer Eignung entsprechend am Fussball-Trainings- und Wettspielbetrieb teilzunehmen. Vorbehalten bleiben durch die zuständigen Gremien verhängte disziplinarische Massnahmen.

Die Mitglieder haben die Pflicht,

- a) sich gegenüber dem F.C. Red Star Zürich loyal zu verhalten;
- b) die Statuten, Reglement und Beschlüsse der FIFA, der UEFA, des SFV, des FVRZ und des F.C. Red Star Zürich zu befolgen;
- c) die von der Generalversammlung beschlossenen Mitgliederbeiträge zu bezahlen;

- d) den Verein für sie betreffende Bussen und Kosten, die dem F.C. Red Star Zürich von den zuständigen Verbandsbehörden auferlegt werden, schadlos zu halten;
- e) den Aufgeboten und Anweisungen der zuständigen Organe, Funktionäre und Trainer des Vereins Folge zu leisten;
- f) alle anderen Pflichten zu erfüllen, die sich aus den Statuten oder darauf beruhenden Beschlüssen der zuständigen Organe ergeben.

Verletzungen dieser Pflichten können vom Vorstand der jeweiligen Abteilung nach vorgängiger Anhörung des betreffenden Mitgliedes mit einem Verweis oder mit einer Busse bis zu maximal CHF 200 bestraft werden. Vorbehalten bleibt der Ausschluss aus dem Verein. Der Entscheid des entsprechenden Gremiums ist endgültig.

Vereinsmitglieder, die ihren finanziellen Verpflichtungen nicht oder nur teilweise nachgekommen sind, können zudem beim SFV unter Beachtung der Vorschriften des Boykottreglements des SFV angemeldet werden.

Artikel 8 Austritt

Austritte können nur auf Ende eines Vereinsjahres erfolgen. Die entsprechende schriftliche Erklärung ist spätestens bis zum 31. Dezember dem Vorstand der entsprechenden Abteilung einzureichen. Austrittserklärungen, die nach dem 31. Dezember erfolgen, sind erst auf das Ende des nächst folgenden Vereinsjahres wirksam.

Austretende Mitglieder schulden den vollen Mitgliederbeitrag für das laufende Vereinsjahr. Allfällig weitere finanzielle Verpflichtungen werden mit dem Austritt sofort zur Bezahlung fällig. Eine Austrittsgebühr darf nicht erhoben werden.

Artikel 9 Ausschluss

Ein Mitglied kann beim Vorliegen wichtiger Gründe nach vorgängiger Anhörung jederzeit durch den Vorstand der jeweiligen Abteilung ausgeschlossen werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn das Mitglied die Statuten in schwerwiegender Weise verletzt oder sich Anordnungen der zuständigen Gremien,

Funktionäre oder Trainer wiederholt widersetzt oder seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein trotz schriftlicher Mahnung nicht nachkommt.

Das ausgeschlossene Mitglied kann gegen den Ausschlussentscheid innerhalb einer Frist von 14 Tagen (Datum des Poststempels) nach der Eröffnung Rekurs erheben. Der Ausschlussentscheid ist mit einer entsprechenden Rechtsmittelbelehrung zu versehen. Der Rekurs hat schriftlich und begründet zu erfolgen und ist an den Vorstand des Hauptvereins zu richten. Dem Rekurs kommt aufschiebende Wirkung zu. Bei Ausschlüssen aus einer Abteilung entscheidet der Vorstand des Hauptvereins und bei Ausschlüssen aus dem Hauptverein deren Generalversammlung endgültig.

Ausgeschlossene Mitglieder schulden den vollen Mitgliederbeitrag. Allfällig weitere finanzielle Verpflichtungen werden mit dem Ausschluss sofort zur Bezahlung fällig.

III. Kapitel ORGANE

Organe des Hauptvereins sind die ordentliche bzw. die ausserordentliche Generalversammlung, der Vorstand und die Revisionsstelle.

Artikel 10 Generalversammlung

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich spätestens drei Monate nach Ende des Vereinsjahres statt. Ihr obliegen die folgenden Geschäfte:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung;
- b) Genehmigung der Jahresberichte des Vorstandes und seiner Kommissionen;
- c) Kenntnisnahme des Revisionsberichtes zur Jahresrechnung und Genehmigung der Jahresrechnung;
- d) Festsetzung der Mitgliederbeiträge aller Mitgliederkategorien mit Ausnahme der Supportergilde und des Businessclub;
- e) Genehmigung des Budgets;
- f) Wahl und Abberufung des Präsidenten, der übrigen Vorstandsmitglieder sowie der Mitglieder der Revisionsstelle;

- g) Behandlung von Rekursen gegen den Ausschluss von Mitgliedern (als erstes Geschäft der Generalversammlung zu traktandieren);
- h) Ernennung von Frei- und Ehrenmitgliedern;
- i) Statutenänderungen;
- j) Erlass von Reglementen betreffend die Abteilungen;
- k) die übrigen ihr durch die Statuten zugewiesenen Geschäfte.

Eine ausserordentliche Generalversammlung kann jederzeit durch den Vorstand einberufen werden. Im Weiteren hat der Vorstand eine ausserordentliche Generalversammlung innert 30 Tagen einzuberufen, nachdem eine solche von einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder mit eingeschriebenem Brief und unter Angabe der Gründe verlangt worden ist.

Stimm- und wahlberechtigt sind alle volljährigen Mitglieder aller Mitgliedschaftskategorien.

Unter Vorbehalt einer anderslautenden Regelung in diesen Statuten ist bei Abstimmungen die relative Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen massgebend; bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid. Für Wahlen ist im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit (50% plus 1) der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Ab dem zweiten Wahlgang genügt die einfache Mehrheit; bei Stimmgleichheit entscheidet ab dem zweiten Wahlgang das Los. Sowohl bei Abstimmungen als auch bei Wahlen zählen ungültige und leere Stimmzettel sowie andere Formen der Stimmenthaltung nicht zu den abgegebenen gültigen Stimmen.

Abstimmungen und Wahlen sind offen durch Heben der Hand durchzuführen. Geheime Abstimmungen und Wahlen finden nur statt, wenn es die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder verlangt.

Die Teilnahme an den Generalversammlungen ist für Vorstands- und Aktivmitglieder sowie volljährige Junioren obligatorisch. Unentschuldigtes Fernbleiben kann vom Vorstand mit einer Busse geahndet werden.

Die Einladung erfolgt mindestens 14 Tage vor Abhaltung der Generalversammlung unter Angabe der Traktanden und Anträge. Unter Vorbehalt anderer statutarischer

Bestimmungen sind weitere Anträge von Mitgliedern zu traktandierten Geschäften spätestens 5 Tage vor der Generalversammlung mit eingeschriebenem Brief begründet an den Vorstand zu richten.

Die Generalversammlung wird vom amtierenden Präsidenten geleitet. Bei Verhinderung des Präsidenten leitet der Vizepräsident oder ein anderes Vorstandsmitglied die Generalversammlung. Der Leiter der Generalversammlung stellt zu Beginn fest, ob diese statutengemäss einberufen worden ist, stellt die Zahl der Anwesenden und der stimmberechtigten Mitglieder fest und entscheidet über die Beschlussfähigkeit der Generalversammlung.

Artikel 11 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, Vizepräsidenten, Sekretär/Protokollführer; Kassier/Finanzchef; Vorsitzenden der Spielkommission; Vorsitzenden der Seniorenkommission; Vorsitzenden der Juniorenkommission sowie weiterer Mitglieder nach Bedarf. Ein Vorstandsmitglied kann mehrere Funktionen ausüben, hat aber unabhängig von der Anzahl Funktionen nur eine Stimme. Der Vorstand konstituiert sich, mit Ausnahme des Präsidenten, selbst.

Der Vorstand kann zusätzlich zur Spielkommission, Juniorenkommission (Vorstand der Juniorenabteilung) und Seniorenkommission (Vorstand der Seniorenabteilung) nach Bedarf weitere Kommissionen einsetzen. Zusammensetzung, Aufgaben und Kompetenzen der Kommissionen werden vorbehältlich der statutarischen Bestimmungen vom Vorstand geregelt.

In die Kompetenz des Vorstandes fallen sämtliche Geschäfte, die durch die Statuten nicht einem anderen Organ übertragen sind. Der Vorstand hat der ordentlichen Generalversammlung jährlich Bericht zu erstatten und setzt die Beschlüsse der Generalversammlung um.

In den Vorstand sind alle stimm- und wahlberechtigten Mitglieder wählbar. Die Amtsdauer beträgt ein Jahr; Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten so oft es die Geschäfte erfordern. Er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Allfällig zu Vorstandssitzungen beigezogene Personen haben nur beratende Stimme.

Mit Ausnahme des Präsidenten kann der Vorstand während der Amtsdauer ausgeschiedene Vorstandsmitglieder bis zur nächsten Generalversammlung selber ersetzen.

Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führen der Präsident und der Vizepräsident unter sich oder mit einem anderen Vorstandsmitglied kollektiv zu zweien.

Artikel 12 Revisionsstelle

Die Revisionsstelle setzt sich aus zwei Rechnungsrevisoren und zwei Suppleanten, die von der Generalversammlung gewählt werden, zusammen. Wählbar sind sämtliche stimmberechtigten Mitglieder, die nicht gleichzeitig Vorstandsmitglied sein dürfen. Sie sollten nach Möglichkeit über gute buchhalterische Kenntnisse verfügen. An der nächsten ordentlichen Generalversammlung rückt der erste Suppleant als zweiter Revisor nach. Der ausscheidende erste Revisor ist als Suppleant wieder wählbar.

Die Rechnungsrevisoren prüfen und begutachten die Jahresrechnung inkl. der Junioren- und Seniorenabteilung und erstatten über die Ergebnisse ihrer Revisorentätigkeit schriftlich Bericht zuhanden der ordentlichen Generalversammlung. Sie sind berechtigt, jederzeit eine Kassarevision vorzunehmen.

IV. Kapitel FINANZEN

Artikel 13 Einnahmen

Die Einnahmen setzen sich zusammen aus den von der Generalversammlung festgesetzten Mitgliederbeiträgen; Subventionen; Sammlungen, Schenkungen und

Zuwendungen des Businessclub sowie der Supportergilde; Nettoerträgen aus Veranstaltungen, Werbung etc.

Die Mitgliederbeiträge sind zu Beginn des Vereinsjahres bzw. beim Eintritt in den Verein zu entrichten. Frei- und Ehrenmitglieder sind beitragsfrei. Der Vorstand kann in begründeten Fällen weiteren Mitgliedern den Mitgliederbeitrag erlassen.

Artikel 14 Separat geführte Kassen

Separat geführte Kassen bedürfen der Genehmigung durch den Vorstand. Dieser kann dazu spezielle Regulative erlassen.

Artikel 15 Haftung

Für Verbindlichkeiten haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftbarkeit der Vereinsmitglieder ist auf die von der Generalversammlung festgesetzten Mitgliederbeiträge beschränkt. Jede weitergehende persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

V. Kapitel STATUTENÄNDERUNGEN UND AUFLÖSUNG

Artikel 16 Statutenänderungen

Anträge auf Statutenänderungen sind den stimmberechtigten Mitgliedern zusammen mit der Einladung/Traktandenliste im vollen Wortlaut mitzuteilen. Anträge von Vereinsmitgliedern sind dem Vorstand 30 Tage vor der Generalversammlung mit eingeschriebenem Brief einzureichen.

Über Statutenänderungen beschliesst die Generalversammlung, wobei sich mindestens 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder für eine vorgeschlagene Änderung auszusprechen haben, damit diese als angenommen gilt.

Artikel 17 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur anlässlich einer ausserordentlichen Generalversammlung erfolgen, die speziell zu diesem Zweck einzuberufen ist. Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Auflösung erfolgt, wenn sich mindestens 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dafür aussprechen und wenn sich gleichzeitig nicht mehr als 20 stimmberechtigte Mitglieder für den Fortbestand des Vereins aussprechen.

Im Fall der Auflösung ist der Verein ordentlich zu liquidieren. Zu diesem Zweck wird eine spezielle Kommission eingesetzt.

Ein allfälliger Vermögensüberschuss darf nicht unter die Mitglieder verteilt werden, sondern ist beim Zentralsekretariat des SFV zu hinterlegen. Der SFV entscheidet, an welchen Fussballverein in der Stadt Zürich der Vermögensüberschuss gehen soll.

VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 18 Inkraftsetzung

Mit Inkrafttreten dieser Statuten gelten das Reglement für die Juniorenabteilung des Fussballclubs Red Star Zürich vom 27. November 1978 sowie das Reglement für die Seniorenabteilung des Fussballclubs Red Star Zürich vom 16. Februar 1967 als aufgehoben.

Im Weiteren gilt mit Inkrafttreten dieser Statuten der «Toni-Hellstern»-Fonds als aufgelöst und das entsprechende Reglement für den «Toni-Hellstern»-Fonds vom 27. November 1978 als aufgehoben. Ein zu diesem Zeitpunkt allfällig noch bestehendes Nettovermögen fällt an den Hauptverein des FC Red Star Zürich.

Diese Statuten wurden an der Generalversammlung vom 25. August 2014 genehmigt. Sie treten mit Genehmigung durch den Zentralvorstand des SFV in Kraft.

Sie ersetzen die Statuten vom 13. Dezember 1978, die mit Schreiben des SFV vom 6. Februar 1979 genehmigt worden sind.

Zürich,

.....

Marcel Cornioley

Präsident

.....

Heinz Hohl

Vizepräsident